

Gestaltungssatzung

für die Innenstadt Wanne

vom 26. Oktober 2021

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 folgende Satzung beschlossen.

Satzung für örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

§ 1 Geltungsbereich und Genehmigungsvorbehalte

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den im anliegenden Plan (Anlage 1) abgegrenzten Bereich von Herne-Wanne. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Maßnahmen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum im Satzungsbereich.

Diese Satzung gilt insbesondere bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen einschließlich von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie technischen Nebenanlagen (Klimaanlagen, Lüftungsanlagen u.ä.).

(3) Genehmigungspflicht

Vorhaben nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW bedürfen im Satzungsbereich der Baugenehmigung. Demnach ist die Änderung der äußeren Gestaltung zum Beispiel durch Anstrich, Verputz, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Bekleidung und Verblendungen durch diese Satzung genehmigungspflichtig.

Weiterhin wird gemäß § 86 Abs. 2 BauO NRW bestimmt, dass die Errichtung, Änderung oder Umgestaltung jeder Art von Werbeanlagen und Warenautomaten einer vorherigen Baugenehmigung bedürfen.

Hinweistafeln gemäß § 11 dieser Satzung sind genehmigungsfrei.

(4) Sondernutzungserlaubnisse

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Herne in der jeweils gültigen Fassung bleibt anwendbar.

§ 2 Begriffe

(1) Werbung

Werbung im Sinne dieser Satzung sind sämtliche textliche und grafische Elemente, die dazu dienen, auf ein Gewerbe, auf Produkte und Dienstleistungen oder auf sonstige Zwecke aufmerksam zu machen.

(2) Werbeanlage

Als bauliche Werbeanlage ist sowohl die Verbindung aus konstruktiven Bestandteilen und werblichen Darstellungen als auch die werbliche Darstellung ohne konstruktive Bestandteile (z.B. Lichtprojektion, Bemalung) zu werten. Nicht als Werbeanlage werden Schaufensterdekorationen verstanden.

(3) Schaufensterdekorationen

Schaufensterdekorationen sind innerhalb eines Schaufensters dekorativ angeordnete Waren. Sie gestalten die Angebotspalette eines Ladens von außen ablesbar.

(4) Genehmigungspflichtige Änderung

Die Veränderung einer Werbeanlage liegt vor, wenn entweder der konstruktive Aufbau oder der Inhalt der Werbung verändert wird (z.B. durch Beklebung). Auch eine Kombination der Veränderungen ist genehmigungspflichtig. Die Reinigung und die Reparatur einzelner Teile einer Werbeanlage ohne Änderung der Werbedarstellung ist keine Veränderung im rechtlichen Sinn.

(5) Logos

Ein Logo im Sinne der Satzung ist ein charakteristisches, grafisches Bildelement, das einen Anbieter wiedererkennbar kennzeichnet. Firmennamen sind grundsätzlich nicht als Logo im Sinne der Satzung zu verstehen, sondern anhand der Kriterien für Schriftzüge zu bewerten. Zur Abgrenzung zwischen Schriftzügen und Logos wird festgelegt, dass die Regelungen für Logos nur dann anwendbar sind, wenn das Grafikelement nicht mehr als drei Schriftzeichen erkennbar enthält.

§ 3 Fassaden

(1) Farbgebung von Fassaden

Zulässig sind nur helle Fassaden. Die Helligkeit der Fassade muss einen Remissionswert zwischen 60 und 100 (weiß) aufweisen. Diese Helligkeit ist für mindestens 80 % der Fassadenfläche des Gebäudes herzustellen.

Der Anteil ist für jede Gebäudefront einzeln anzuwenden. Ausnahmsweise können dunklere Materialien, (zum Beispiel Ziegel- und Klinkerfassaden, Metallfassaden) zugelassen werden, wenn sich diese gestalterisch einfügen.

(2) Veränderung von Fassaden

Die Fassadengliederung, insbesondere die Fenstergliederung, ist zu erhalten. Die charakteristischen bauzeitspezifischen Fassadenelemente wie zum Beispiel Erker, Risalite, Sockelzonen oder Gesimsbänder sowie Schmuckelemente wie Umrahmungen und Frieze müssen erhalten bleiben. Symmetrien und Proportionen der Fassadenelemente untereinander müssen erhalten bleiben.

Eine den Satzungsregelungen widersprechende Veränderung der Fassadengestaltung kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Veränderung der bestehenden Fassadenöffnungen kann insbesondere dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dadurch die charakteristische bauzeitliche, kleinteilige Fassadengestaltung wiederhergestellt wird.

(3) An- und Aufbauten

Antennen und Satellitenempfänger sowie sonstige technische Nebenanlagen (z.B. Klimaanlage, Lüftungsanlagen) an und auf Gebäuden sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht eingesehen werden können.

Sofern das nicht möglich ist, sind diese so zu gestalten bzw. zu verkleiden, dass das städtebauliche Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Fassadenöffnungen

(1) Materialien

Die Verwendung von Glasbausteinen, Ornament- und Drahtglas, Guss- und Pressglas sowie gefärbtem oder verspiegelm Glas ist unzulässig. Eine undurchsichtige Gestaltung von Fassadenöffnungen ist nur im Rahmen der Regelungen des § 9 dieser Satzung gestattet.

Rollläden vor Schaufenstern und Ladeneingängen sind unzulässig.

Auch temporär (z.B. nach Geschäftsschluss) ist das optische Verschließen der Öffnungen unzulässig. Rollgitter sind zulässig.

(2) Rahmen

Die Farbigkeit der Rahmen von Fenstern und Türen sowie ergänzender Elemente ist auf die Fassade abzustimmen. Zulässig sind die Farben Weiß oder Anthrazit sowie Rahmen aus Metallkonstruktionen.

§ 5 Kragplatten, Vordächer, Markisen

(1) Größe

Kragplatten, Vordächer und Markisen sind nur in einer Höhe bis maximal 4,00 m über dem Straßenniveau zulässig. Unter Kragplatten, Vordächern und Markisen muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m eingehalten werden.

Kragplatten, Vordächer und Markisen dürfen maximal 1,50 m ab der Gebäudefassade gemessen auskragen.

Die Konstruktionshöhe von Kragplatten ist auf maximal 0,40 m beschränkt.

Unterhalb von und an Kragplatten oder Vordächern dürfen keine Markisen angebracht werden.

(2) Vordächer

Vordächer sind als einschalige Glasdächer, gegebenenfalls mit Tragkonstruktionen aus Stahl, auszuführen.

Nur klare, satinierte oder gesandstrahlte Gläser sind zulässig. Farbige oder verspiegelte Gläser dürfen nicht eingesetzt werden.

(3) Markisen

Markisen sollen sich in Form und Größe der Fassade und deren Gliederung anpassen. Tonnen- oder Korbformen sind nicht zulässig. Je Gebäude darf nur eine Tuchfarbe verwendet werden. Glänzende Markisentücher sind nicht zulässig.

Werbeaufdrucke auf Markisen mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens sind nicht zulässig. Gestattet werden auf Markisen lediglich untergeordnete, kleinformatige Werbeaufschriften. Sie dürfen maximal 60 % der Markisenbreite, maximal 4,00 m, einnehmen. Die Höhe der Beschriftung darf maximal 0,20 m betragen.

§ 6 Grundsätze für Werbeanlagen

(1) Zulässige Werbeanlagen

Zulässige Werbeanlagen sind nur fassadenparallele Schriften (Parallelwerbung, § 7), Ausleger (§ 8) und Beklebungen (§ 9).

Hinweistafeln im Sinne des § 10 sind keine Werbeanlagen und insofern auch nicht genehmigungspflichtig.

Alle sonstigen Werbeanlagen, insbesondere flächige Werbeanlagen, sind nicht zulässig.

(2) Räumliche Ordnung der Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur an der Straßenfront, nicht an Seiten- oder Brandwänden angebracht werden.

Sie dürfen auch nicht mehrere Gebäude übergreifen.

Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente - wie zum Beispiel Fenster, Brüstungsbänder, Giebeldreiecke, Pfeiler, Stützen, Gesimsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen und Stuckaturen - nicht überdecken oder erheblich stören.

An und auf gestaltprägenden Gebäudeteilen (zum Beispiel Erkern, Kanzeln, Einfriedungen, Dächern, Schornsteinen und Toren) sind Werbeanlagen unzulässig.

(3) Beleuchtete und bewegte Werbung

Animierte Werbeanlagen und selbständig bewegende Bestandteile sind nicht zulässig (zum Beispiel Blinkwerbung, Wechsellichtanlagen, laufende Schriftbänder).

Fahnen, Stoffbanner und bewegte Plakate sind nicht zulässig.

Neben öffentlichen Fahnenmasten sind lediglich Fahnenmasten zur Ankündigung öffentlicher Veranstaltungen, jedoch nicht allein zu Werbezwecken möglich.

§ 7 Parallelwerbung

(1) Regelungsgegenstand

Parallelwerbung bezeichnet Werbeanlagen, die parallel zur Fassade angebracht sind.

(2) Räumliche Ordnung

Je Ladenlokal ist maximal eine Anlage zulässig, die eine Gesamtbreite von 60 % der Breite des Geschäftslokals, höchstens jedoch 4,00 m, nicht überschreiten darf.

Parallelwerbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angeordnet sind.

Schriftzüge aus Einzelbuchstaben dürfen höchstens 0,60 m, Einzelzeichen (Logos) höchstens 0,80 m hoch sein.

Von der Außenkante des Gebäudes müssen mindestens 0,50 m Abstand gehalten werden.

Parallelwerbung darf nicht auf oder hängend unter Kragplatten angebracht werden.

(3) Anforderungen an die Gestaltung

Parallelwerbeanlagen dürfen nur aus Einzelbuchstaben bestehen. Anlagen dürfen nicht durch hinterlegte, gestaltete Platten den Eindruck einer flächigen Werbetafel erzeugen. Werden hinterlegte, gestaltete Platten verwendet, sind die Einzelbuchstaben erhaben mit einer Mindesthöhe von 2 cm auszuführen.

Schriftzüge und Logos können aus selbstleuchtenden Elementen bestehen, oder von vorne oder hinten beleuchtet werden. Leuchtkästen sind nur dann zulässig, wenn ihr hinterleuchtetes Erscheinungsbild die Schriftzüge wie Einzelbuchstaben wirken lässt.

§ 8 Werbeausleger

(1) Regelungsgegenstand

Werbeausleger sind orthogonal zur Fassade angebrachte Werbeelemente.

(2) Räumliche Ordnung

Für jede selbständige Nutzungseinheit ist maximal eine Auslegerwerbung zulässig.

Ausleger müssen mindestens 2,50 m über dem Gehweg liegen und dürfen von der Gebäudefassade aus höchstens 1,00 m in den Straßenraum hineinragen.

Die Breite der Ausleger darf insgesamt höchstens 0,25 m betragen.

Die Höhe eines Werbeauslegers darf 1,00 m nicht überschreiten. Auslegerwerbung ist maximal bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig.

(3) Beleuchtung

Als Leuchtkästen sind Ausleger nur zulässig, wenn der Rahmen an seiner fassadenparallelen Schmalseite lichtundurchlässig ausgeführt wird. Die Breite von Leuchtkästen als Ausleger ist auf maximal 0,20 m beschränkt.

§ 9 Beklebungen

(1) Regelungsgegenstand

Die undurchsichtige Gestaltung (zum Beispiel durch Bemalen, Streichen, Bekleben) von baulichen Fassadenöffnungen, insbesondere der Glasflächen von Schaufenstern und Eingängen, beeinträchtigt die städtebauliche Qualität des Umfelds.

Hier wird der Begriff Beklebungen stellvertretend für die Gesamtheit dieser Gestaltungselemente verwendet. Die Regelungen gelten damit auch für die übrigen Formen der undurchsichtigen Gestaltung von Fassadenöffnungen.

(2) Inhalt und räumliche Ordnung

Beklebungen sind nur auf der Innenseite der Scheibe zulässig, um die Fernwirkung als Schaufenster zu erhalten.

Als Beklebung sind nur Dekorationselemente zulässig. Schriftzüge können nur dann ausnahmsweise gestattet werden, wenn diese nicht flächig wirken und eine Schrifthöhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Zulässiger Umfang

Der Umfang von Beklebungen darf 25 % der Glasflächen nicht überschreiten. Der Anteil ist je Ladenlokal zu bestimmen. Sofern ein Laden zu mehreren Straßenfronten geöffnet ist oder sich über mehrere Geschosse erstreckt, gilt der Anteil je Straße und je Geschoss.

Aufgrund der erzielten Tiefenwirkung zum Straßenraum kann in Ausnahmefällen eine undurchsichtige Gestaltung von Fassadenöffnungen durch Vorhänge oder Stellwände mit einem Abstand von mindestens 0,30 m zur Scheibe für einen größeren Anteil der Fensterflächen zugelassen werden.

Bei Leerständen oder der Zwischennutzung leerstehender Ladenlokale können im öffentlichen Interesse stehende Abweichungen für nicht-gewerbliche, kulturelle Zwecke zugelassen werden.

§ 10 Warenautomaten

Anforderungen an die Gestaltung

Warenautomaten sollen sich nicht negativ auf die Gestaltqualität eines Gebäudes auswirken. In diesem Sinne ist die Lage eines Warenautomaten so zu wählen, dass er untergeordneter Bestandteil der Fassade bleibt und Gestaltungselemente der Fassade optisch nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Hinweistafeln

(1) Regelungsgegenstand

Zulässige Hinweistafeln sind zur klaren Abgrenzung von genehmigungspflichtigen Werbeanlagen folgendermaßen definiert:

Hinweistafeln im Sinne dieser Satzung sind an Gebäuden angebrachte Tafeln, die für den Publikumsverkehr auf den Eingang von Räumlichkeiten für freie Berufe, Gewerbetreibende oder Behörden hinweisen.

Ein Hinweis darf nur aus Name, Berufsbezeichnung, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und ggf. einem Berufszeichen bestehen.

(2) Räumliche Ordnung

Für jede Nutzungseinheit ist nur eine Hinweistafel je Eingang zulässig.

Sofern an einem Eingang mehrere Hinweistafeln angebracht sind, sind diese einheitlich zu gestalten.

(3) Zulässiger Umfang und Inhalt

Eine Hinweistafel darf maximal 0,40 m breit und maximal 0,30 m hoch sein.

Die Buchstabenhöhe der Beschriftung darf 0,08 m nicht überschreiten. Für Symbole gilt keine Größenbegrenzung.

Hinweistafeln dürfen nicht flächig selbstleuchtend gestaltet sein.

§ 12 Umgang mit bestehenden Anlagen

(1) Bestandsschutz

Anlagen, die vor der Rechtswirksamkeit dieser Satzung materiell rechtmäßig entstanden sind, genießen Bestandsschutz, solange sie unverändert erhalten werden und die Genehmigungsvoraussetzungen fortbestehen.

Sofern die Anlage geändert wird, ist der geänderte Teil den Regelungen der aktuellen Satzung anzupassen.

In die Anzahl der zulässigen Werbeanlagen werden auch Altanlagen mit einbezogen.

(2) Unterhaltung

Werbeanlagen, Kragplatten und Fassaden sind auch gem. § 3 BauO NRW in gutem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Insbesondere Defekte sind unmittelbar zu beseitigen.

(3) Betriebsaufgabe

Bei Werbeanlagen an der Stätte der Leistung ist die Rechtmäßigkeit der Werbung unmittelbar mit dem Bestand des jeweiligen Betriebs verbunden. Sobald ein werbender

Betrieb aufgegeben wird, ist auch die zugehörige Werbeanlage einschließlich Unterkonstruktion zu entfernen.

§ 13 Abweichungen

(1) Abweichungen von einzelnen Regelungen der Satzung können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn

- a) die Grundzüge und Zielsetzungen der Satzung nicht verletzt werden,
- b) eine atypische Situation des Gebäudes eine besondere Regelung erforderlich macht und
- c) die Abweichung unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Regelung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Kein Grund für eine Abweichung sind dagegen Verstöße bereits bestehender Werbeanlagen zu dieser Satzung.

(2) Weiterhin können bei Werbeanlagen zeitlich eng begrenzte Ausnahmen für Veranstaltungsankündigungen, Hinweise auf öffentliche Kulturveranstaltungen und befristete Zwecke gestattet werden, sofern das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Einzelfall überwiegt und die generellen Ansprüche an die ansprechende Gestaltung des öffentlichen Raums gewahrt bleiben.

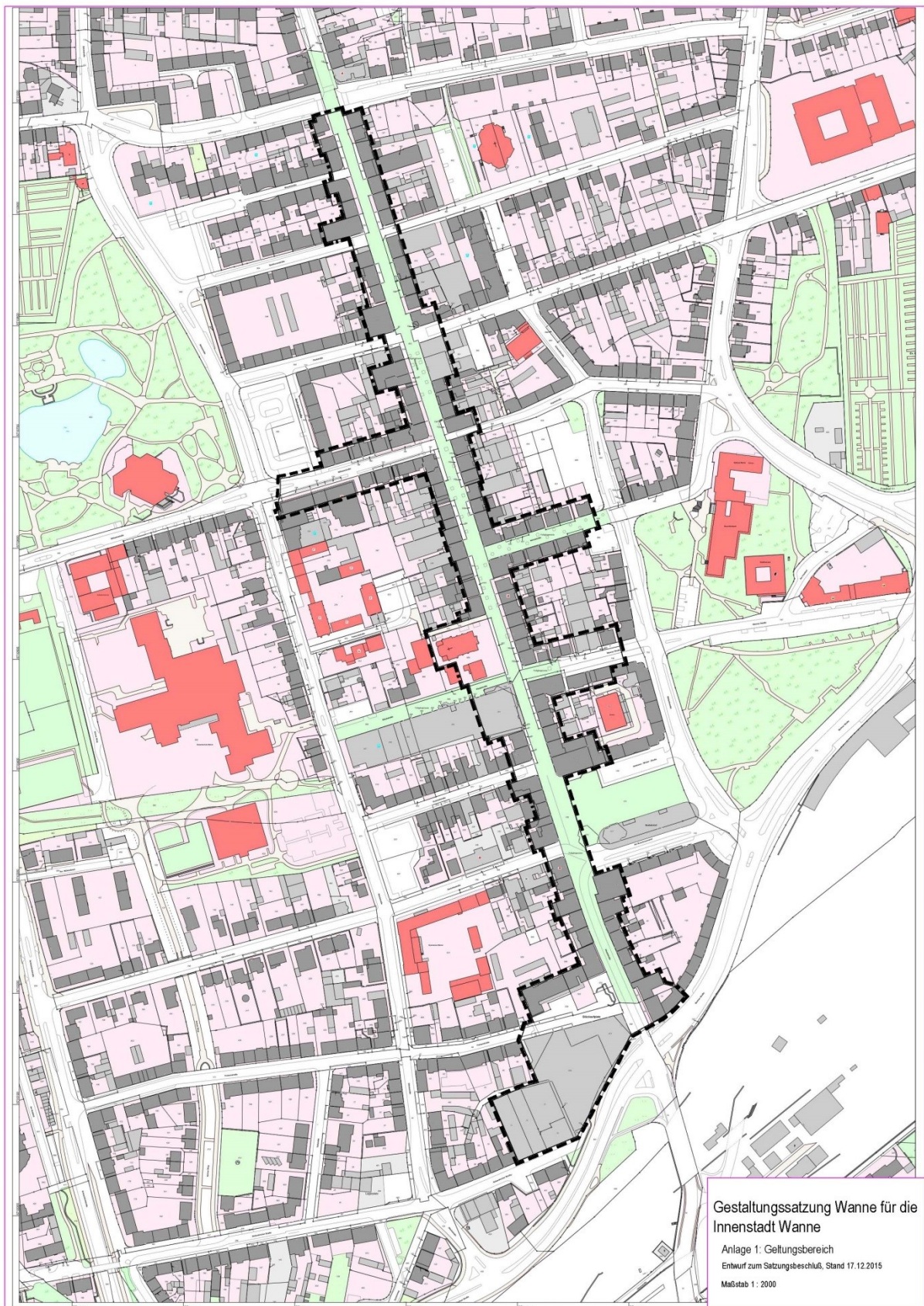
(3) Für temporäre Kunstaktionen können zeitlich begrenzt Ausnahmen gestattet werden, sofern das öffentliche Interesse an dem Vorhaben im Einzelfall überwiegt und ein angemessener Ausgleich zwischen dem künstlerischen Anspruch und den generellen Ansprüchen an die ansprechende Gestaltung des öffentlichen Raums gewahrt bleibt.

(4) Weitergehende Abweichungen in außergewöhnlichen Einzelfällen können gemäß § 73 und § 86 Abs. 5 BauO NRW erteilt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß §§ 84 Abs. 1 Nr. 20 und 85 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Anlage 1 Geltungsbereich



Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Herne, Ausgabe 67 / 2021, vom 12. November 2021.